Beschluss über die Besteuerung nach dem Aufwand

vom 20.03.2001 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2014)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Steuer nach dem Aufwand wird gemäss Artikel 14 DStG [1)] erhoben.

Art. 2

[1] Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den Ansätzen des allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuertarifs für natürliche Personen gemäss Artikel 37 und 62 DStG [2)] berechnet.

[2] Die Mindestbemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer gemäss Artikel 14 Abs. 3 Bst. a DStG [3)] beträgt 250'000 Franken.

Art. 3

[1] Sozialabzüge sind bei der Besteuerung nach dem Aufwand ausgeschlossen, mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 36 Abs. 2 DStG [4)].

Art. 4

[1] Auf Begehren der steuerpflichtigen Person kann die Besteuerung in Übereinstimmung mit den internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund einer erweiterten Pauschalierung vorgenommen werden.

1) SGF 631.1
2) SGF 631.1
3) SGF 631.1
4) SGF 631.1

Art. 5

[1] Solange das Veranlagungsverfahren nicht abgeschlossen ist, können die in Artikel 14 DStG [5)] bezeichneten steuerpflichtigen Personen anstelle der Besteuerung nach dem Aufwand die Unterstellung unter die Vorschriften der ordentlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung verlangen.

Art. 6

[1] Die steuerpflichtige Person, die die Besteuerung nach dem Aufwand in Anspruch nehmen will, ist gehalten, eine zu diesem Zweck vorgesehene, spezielle Steuererklärung einzureichen.

Art. 7

[1] Die Kantonale Steuerverwaltung wird mit der Erhebung der Steuer nach dem Aufwand beauftragt.

Art. 8

[1] Der Beschluss vom 28. Dezember 1979 über den Pauschalsteuertarif für Ausländer und gewisse Schweizerbürger (SGF 631.31) wird aufgehoben.

Art. 9

[1] Dieser Beschluss wird rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

[2] Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

[5)] SGF 631.1

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
20.03.2001	Erlass	Grunderlass	01.01.2001	BL/AGS 2001 f 94 / d 95
11.11.2013	Art. 2	geändert	01.01.2014	2013_114

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	20.03.2001	01.01.2001	BL/AGS 2001 f 94 / d 95
Art. 2	geändert	11.11.2013	01.01.2014	2013_114